

Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) mit den AO Nr. 1 und 2 zum Sprengmittelgesetz vom 11.11.1966 (GBl. II S. 875).

Die besondere Bedeutung der Bestimmungen dieses Abschnitts besteht darin, daß der Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln sowohl eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Bürger als auch für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des sozialistischen Staates darstellt.

§ 206

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 206 begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitz (Abk. 1). Unter Abs. 1 fallen Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition und Sprengmittel. Hieb- und Stichwaffen gehören nicht zu diesem Waffenbegriff.

§ 1 der Waffen-VO erfaßte alle Arten von Feuerwaffen, Munition, Sprengkörpern und Seitenwaffen. Mit Rücksicht auf die fortschreitende Waffentechnik ist der unbefugte Besitz von Schußwaffen statt bisher von Feuerwaffen mit Strafe bedroht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es eine Reihe moderner Waffen gibt, die sich nicht unter dem Begriff Feuerwaffen erfassen lassen, z. B. Lasergewehre, reaktiv wirkende Schußwaffen und moderne Luftdruckgewehre, die in ihrer Wirkung den gebräuchlichen Schuß- oder Feuerwaffen nicht nachstehen.

2. **Schußwaffen** sind solche Waffen, aus denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung gebracht werden können. Dazu gehören auch solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen werden, und die reaktiv wirkenden Schußwaffen. Das sind solche, die ein reaktiv wirkendes Geschosß zur Entzündung bringen und ihm ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Erfasst werden auch die neuartigen Waffen auf der Grundlage der Lasertechnik, im wesentlichen aber die Schußwaffen für patronierte Munition, d. h. Pistolen, Revolver, Karabiner, Jagdgewehre, Kleinkalibergewehre